



Reisegewerbe



München und
Oberbayern

MERKBLATT



Reisegewerbe

Wenn Sie gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb einer gewerblichen Niederlassung Waren vertreiben oder ankaufen, Leistungen anbieten oder Bestellungen auf Leistungen aufsuchen, brauchen Sie in der Regel eine Erlaubnis (Reisegewerbekarte). Eine Reisegewerbekarte brauchen Sie ferner, wenn Sie unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausüben. Die Regelungen zum Reisegewerbe finden sich in den §§ 55 ff. der Gewerbeordnung (GewO).

1. Was versteht man unter einem Reisegewerbe und wer benötigt eine Reisegewerbekarte?

Ein Reisegewerbe liegt vor, wenn jemand gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

- Waren vertreibt, d. h. Waren feilbietet und/oder Bestellungen auf Waren aufsucht und/oder
- Waren ankauft und/oder
- Leistungen anbietet und/oder
- Bestellungen auf Leistungen aufsucht (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 GewO)

und/oder

- unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt (§ 55 Absatz 1 Nummer 2 GewO).

In Abgrenzung zum stehenden Gewerbe tritt der Kunde beim Reisegewerbe nicht an den Unternehmer heran, sondern der Unternehmer kommt ohne vorherige Terminvereinbarung unangemeldet zum möglichen Kunden, z. B. Vertreter an der Haustüre.

Wer als selbständiger Gewerbetreibender (natürliche oder juristische Person) ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

Die Reisegewerbekarte ist während der Ausübung des Gewerbebetriebs mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen.

Für die im Betrieb des Reisegewerbetreibenden unselbständig, d. h. angestellt beschäftigten Personen, besteht keine Reisegewerbekartenpflicht. Allerdings ist der Inhaber der Reisegewerbekarte, sofern er die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, verpflichtet, den im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten. Die Angestellten haben diese ebenfalls mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Erteilung der Reisegewerbekarte

Zuständig für die Erteilung der Reisegewerbekarte ist die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt), in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, d. h. wo der Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse liegt.

Vor der Erlaubniserteilung überprüft die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit des Antragstellers. Hierfür hat dieser ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, beides zur Vorlage bei einer Behörde, zu beantragen. Zum Teil fordern die Kreisverwaltungsbehörden diese Unterlagen auch für den Antragsteller an. Bei der Antragstellung ist ferner der Personalausweis oder der Reisepass vorzulegen.

Für die Erteilung der Reisegewerbekarte ist ein Gebührenrahmen von 25,-- bis 400,-- Euro vorgesehen.

Zudem entstehen Gebühren für das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, derzeit 13,-- Euro je Auskunft.

3. Reisegewerbefreie Tätigkeiten

Einige Tätigkeiten sind von der Reisegewerbekartenpflicht befreit. Diese sind in §§ 55a und b GewO aufgelistet. Hierzu gehört z. B. der Vertrieb von Lebensmitteln und anderen Waren des täglichen Bedarfs, wenn diese von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle verkauft werden. Reisegewerbefrei ist beispielsweise auch das Feilbieten von Druckwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, etc. In diesen Fällen kann jedoch eine Anzeigepflicht nach § 55c GewO gegeben sein.

Eine Reisegewerbekarte ist ferner nicht erforderlich, soweit ein Gewerbetreibender andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs aufsucht.

Reisegewerbekartenfrei ist auch die Teilnahme an einer festgesetzten Veranstaltung i. S. d. Titels IV der Gewerbeordnung, z. B. die Teilnahme an einem festgesetzten Spezial- oder Jahrmarkt.

4. Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind gemäß § 56 GewO im Reisegewerbe verboten:

a) Der Vertrieb von

aa) Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,

bb) Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen,

cc) elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,

dd) Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilsscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,

ee) Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

b) Das Feilbieten und der Ankauf von

aa) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40,-- Euro und Waren mit Silberauflagen,

bb) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen.

c) Das Feilbieten von alkoholischen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Absatz 1 Nummer 1, 2. und 3. Halbsatz GewO und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

d) Der Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Absatz 4 GewO) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

Die unter Ziffer 4 a) dd), Ziffer 4 b) aa) und Ziffer 4 d) genannten Verbote finden keine Anwendung auf Tätigkeiten in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes (KWG), wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Kreditwesengesetz befugt sind.

5. Geltungsbereich der Reisegewerbekarte

Die Reisegewerbekarte entfaltet Geltung im gesamten Bundesgebiet.

6. Hinweise für Dienstleister aus dem EU-/EWR-Ausland

Sofern Gewerbetreibende, deren Tätigkeit unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fällt, eine Niederlassung in einem anderen EU-/EWR-Staat haben und von dieser Niederlassung aus unter Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit nur vorübergehend in Deutschland als Reisegewerbetreibende tätig werden, sind sie von den Vorschriften des § 55 Absatz 2 und 3 GewO befreit, d. h. sie benötigen keine Reisegewerbekarte. Diese Befreiung von den gewerberechtlichen Vorschriften gilt nach § 4 Absatz 2 GewO jedoch nicht, wenn die Tätigkeit aus einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat heraus lediglich zur Umgehung der gewerberechtlichen Vorschriften erbracht wird.

Anmerkung:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.

ANSPRECHPARTNER

Christine Anna Schmaus
schmaus@muenchen.ihk.de

Steffen Pollmer
steffen.pollmer@muenchen.ihk.de

Dieses Merkblatt wird mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern zur Verfügung gestellt. Ursprünglicher Verfasser: Christine Anna Schmaus.